

## Satzung

### **Lebenswerter Odenwald Heiligkreuzsteinach e.V. ( LeO e.V.)**

#### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

- (1) Der am 21. März 2017 gegründete Verein führt den Namen „Lebenswerter Odenwald Heiligkreuzsteinach e.V.“, abgekürzt LeO e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist die Gemeinde 69253 Heiligkreuzsteinach im Rhein-Neckar-Kreis.
- (3) Der Verein „Lebenswerter Odenwald Heiligkreuzsteinach e.V.“ soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Mannheim eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zwecke des Vereins sind:
  - a) Der Lebenswerter Odenwald Heiligkreuzsteinach e.V. wird sich für den Erhalt der Kulturlandschaft und des Lebensraums Odenwald für Menschen, Flora und Fauna einsetzen. In diesem Sinne fördert er den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie den Umweltschutz. (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO)
  - b) Wir möchten im UNESCO GLOBAL GEO NATURPARK ODENWALD die Lebensbedingungen für die Tierwelt erhalten und uns für den Schutz der bedrohten Arten einsetzen. (§ 52 Abs. 1 Nr. 14 AO)
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Dokumentation über die in Heiligkreuzsteinach und Umgebung lebenden Großvögel und Kartierung der Horste in Kooperation mit anderen Vereinen etc.
  - Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen über Großprojekte im Odenwald und Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Veranstaltungen mit Experten, Pressearbeit, Internetauftritt
  - Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial
  - Mitwirkung und Wahrnehmung von Beteiligungsrechten in natur- und landschaftschutzrelevanten Verfahren
  - Kooperation mit Vereinen und Verbänden, die die gleichen Ziele wie der Lebenswerter Odenwald Heiligkreuzsteinach e.V. verfolgen

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft im Lebenswerter Odenwald Heiligkreuzsteinach e.V. kann jede natürliche Person erwerben, die das aktive Wahlrecht besitzt oder mindestens 16 Jahre alt ist. Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden und wird durch Beschluss des Vorstands zuerkannt. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens 12 Monate.
- (3) Der Vorstand kann die Zuerkennung der Mitgliedschaft ohne Begründung ablehnen. Über den Beschluss ist Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig: diese entscheidet endgültig.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft endet bei Austritt mit dem Ende des Geschäftsjahres, wenn sie bis zum 30. Nov. des Kalenderjahres schriftlich gekündigt wurde.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Geschäftsjahr im Rückstand bleibt kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (6) Vereinsmitglieder können nur diejenigen Personen werden, die keine verfassungsfeindlichen oder extremistischen Ziele verfolgen.
- (7) Der Austritt aus dem Verein Lebenswerter Odenwald Heiligkreuzsteinach e.V. muss dem vertretungsberechtigten Vorstand schriftlich per E-Mail oder per Post mitgeteilt werden.

## § 5 Organe

Die Organe des Vereins Lebenswerter Odenwald Heiligkreuzsteinach e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung  
und
- b) der Vorstand.

## § 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Sie entscheidet alle den Verein Lebenswerter Odenwald Heiligkreuzsteinach e.V. betreffenden Belange, soweit diese nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss übertragen wurden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Mitglieder vom Vorstand unter Beigabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch eine schriftliche Veröffentlichung im Amtsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Schönau und per E-Mail, ersatzweise per Post.

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Beschlussniederschrift durch einen Schriftführer zu führen. Diese Niederschrift ist von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## § 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der

- \* Vorsitzenden (auch 1. Vorsitzende/Vorsitzender genannt)
- \* Stellvertretenden Vorsitzenden (auch 2. Vorsitzende/Vorsitzender genannt)
- \* Stellvertretenden Vorsitzenden (auch 3. Vorsitzende/Vorsitzender genannt)
- \* Schatzmeister/in
- \* Schriftführer/in

(2) Der Vorstand wird aus der Mitte der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird für die Restdauer der Wahlzeit jemand aus der Mitgliedschaft kommissarisch als Ersatz eingesetzt.

- (3) Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die des Vorstandes nach Maßgabe der Satzung. Jedes einzelne Vorstandsmitglied kann den Verein Lebenswerter Odenwald Heiligkreuzsteinach e.V. jeweils einzeln nach außen vertreten.
- (4) Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor und entwickelt die Grundzüge und Grundsätze der Arbeit der Initiative.
- (5) Der Vorstand bedarf der jährlichen Entlastung durch die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitglieder des Vereinsvorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten jedoch für ihre tatsächlichen Auslagen und Aufwendungen auf Nachweis einen Auslagenersatz sowie Aufwandsersatz in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages.

## **§ 8 Finanzen**

- (1) Die Kassen- und Kontoführung des Vereins obliegt dem/der Schatzmeister/in. Einem weiteren Vorstandsmitglied ist Bankvollmacht zu erteilen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kassen- und Kontoführung wird jährlich von zwei durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Zur Durchführung der Aufgaben des Vereins können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge wird in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (4) Neben den Beiträgen können auf freiwilliger Basis Geld- und Sachspenden gemacht werden.
- (5) Für Spenden können, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenen Muster vom Kassenwart ausgestellt werden.

## **§ 9 Auflösung des Vereins Lebenswerter Odenwald Heiligkreuzsteinach e.V.**

- (1) Über die Auflösung des Vereins Lebenswerter Odenwald Heiligkreuzsteinach e.V. entscheidet die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte öffentlich-rechtliche Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.